

Niederschlagswassergebührensatzung vom 24.04.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2023

(Niederschlagswassergebührensatzung)

- L e s e f a s s u n g -

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Elbe- Floßkanal“ (im folgendem: AZV) beseitigt das in seinem Verbandsgebiet anfallende Niederschlagswasser innerhalb der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung – Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung.
- (2) Als angefallen gilt Niederschlagswasser, welches in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Der Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung Gebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belange, ob das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab, anrechenbare Fläche

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird, bemessen.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als anrechenbare Fläche, die Fläche, die sich aus der Vervielfachung (Multiplikation) der angeschlossenen Fläche mit dem Versiegelungsfaktor ergibt.
- (3) Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt.
- (4) Der Versiegelungsfaktor beträgt bei angeschlossenen Flächen im Einzelnen:

1. bei einer Dachfläche die überdeckte Grundfläche	0,9
2. bei fugenlosen Oberflächenbefestigungen aus Asphalt oder Beton	0,9
3. bei Pflaster aus Beton, Naturstein, Plattenbeläge	0,7
4. bei Ökopflaster, Rasengitter	0,3

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 5. bei ungebundenen Befestigungen (z.B. Schotterdecken, Kieswege) | 0,2 |
| 6. bei überdeckten und befestigten Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen angeschlossen sind, und über einen Notüberlauf an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind | 0,5 |
| 7. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt , begrünte Dachflächen | 0,5 |
- (5) Der AZV kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflußverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Abs. 1 bis 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Niederschlagswassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen entwässern zu berücksichtigen
- (7) Der Gebührenschuldner nach § 3 hat dem AZV auf dessen Verlangen eine Erklärung über die Art und Größe der versiegelten Flächen abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der AZV berechtigt, die Einleitverhältnisse zu schätzen.

§ 5 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenem Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird

0,08 EUR.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des auf den Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenschuld endet für die Niederschlagswassergebühr mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wegfällt.

§ 7 Veranlagungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Veranlagungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Jahresbeginn bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Veranlagungszeitraum.
- (4) Ändern sich die Grundlagen der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, so erhöht oder vermindert sich die Niederschlagswassergebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Endet die Gebührenpflicht im Veranlagungszeitraum, so erfolgt eine Abrechnung mit der jeweils entstandenen Gebührenschuld.

§ 8
Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 5 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der veranlagten Niederschlagswassergebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr wird die voraussichtliche Niederschlagswassergebühr geschätzt.
- (2) Die Erhebung der Gebühren kann der AZV auf einen Dritten übertragen.

III. Teil
Auskunfts- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem AZV der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Änderung der Grundlagen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr (Änderung der anrechenbaren Fläche) dem AZV anzuzeigen.
- (3) Wird eine Grundstücksniederschlagswasserentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Grundstücks - anschluß rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Die Gebührenschildner oder ihre Vertreter haben dem AZV auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendig ist.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 9 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.

IV. Teil
Schlußbestimmungen

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Lotze
Verbandsvorsitzender

Siegel

Nachfolgende Änderungssatzungen sind inhaltlich eingearbeitet worden:

1. Änderungssatzung vom 14.12.2005
In Kraft getreten am 01.01.2006
Bernd Lotze
Verbandsvorsitzender
2. Änderungssatzung vom 10.03.2011
In Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2011
Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender
3. Änderungssatzung vom 09.12.2015
In Kraft getreten zum 01.01.2016
Gert Barthold
Verbandsvorsitzender
4. Änderungssatzung vom 06.12.2023
In Kraft getreten zum 01.01.2024
Dr. Mirko Pollmer
Verbandsvorsitzender